

240/ME
I von 52
Sozialversicherung - 63 - Fürsorge
Ministerialentwurf (gezeichnet Original)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2128

GZ. 23 3700/12-V/14/89 (25)

Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Sachbearbeiter:

Dr. Frölichsthal

Gesetzentwurf	
Zl. 64	-GE/1989
Datum 28.8.1989	
Verteilt 29. AUG. 1989	W. K. Klobes

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

A. P. P. P. P.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Pensionskassengesetzes, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zu Begutachtung bis 21. September 1989 versandt wurde, zu übermitteln.

9. August 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. K. Klobes

E N T W U R F

8. August 1989

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx

über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953
(Pensionskassengesetz - PKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

P e n s i o n s k a s s e n g e s e t z

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Eine Pensionskasse ist der Rechtsträger für ein Unternehmen, das nach diesem Bundesgesetz berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte zu betreiben.

(2) Eine Pensionskasse darf nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland betrieben werden. Die Aktien müssen auf Namen lauten und dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden.

(3) Pensionskassen dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht mit der Verwaltung von Pensionskassen zusammenhängen.

§ 2. (1) Pensionskassengeschäfte bestehen in der Zusage und der Erbringung von Pensionsleistungen an Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene aus den Leistungsfällen des Alters, des Todes und der Invalidität sowie in der damit verbundenen Hereinnahme und Veranlagung von Geldern. Rechtsverbindliche Zusagen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat jede Pensionskasse zu gewähren; zusätzlich können rechtsverbindliche Zusagen auf Invaliditätsversorgung gewährt werden.

(2) Die Pensionskasse hat die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit und Vermehrung der in den

- 2 -

Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn die Pensionskasse aus der Veranlagung der in den Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte nicht mindestens eine jährliche Wertsteigerung und Verzinsung in der Höhe von 2 vH erwirtschaftet, so ist den Rechnungskreisen dieser Fehlbetrag aus dem Vermögen der Pensionskasse, das nicht den Rechnungskreisen zuzuordnen ist, gutzuschreiben.

Betriebliche Pensionskassen

§ 3. (1) Betriebliche Pensionskassen sind auf Grund ihrer Konzession berechtigt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers durchzuführen.

(2) Mehrere Arbeitgeber, die zu einem Konzern nach § 15 Aktiengesetz gehören, sind einem Arbeitgeber im Sinne des Abs.1 gleichzuhalten.

(3) An betrieblichen Pensionskassen dürfen nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt sein.

Überbetriebliche Pensionskassen

§ 4. Überbetriebliche Pensionskassen sind auf Grund ihrer Konzession berechtigt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber zu verwalten.

Eigenkapital

§ 5. (1) Jede Pensionskasse muß im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit über das ihrem Risiko entsprechende Eigenkapital (eingezahltes Grundkapital und offene Rücklagen) verfügen. Dieses hat jederzeit zumindest 1 vH des Gesamtwertes des Vermögens aller von der Pensionskasse verwalteten Rechnungskreise zum letzten Bilanzstichtag zu betragen.

(2) Das bar eingezahlte Grundkapital einer überbetrieblichen Pensionskasse muß unbeschadet des Abs.1 mindestens 70 Mio S betragen.

Konzession

§ 6. (1) Der Betrieb einer Pensionskasse bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Konzession hat alle zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere über:

1. Den Standort;
2. die Satzung;
3. die Aktionäre;
4. das den Geschäftsleitern im Inland zur freien Verfügung stehende Eigenkapital;
5. die vorgesehenen Geschäftsleiter und deren Qualifikation zum Betrieb der Pensionskasse;
6. die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, für die die Pensionskasse tätig werden will;
7. die Grundzüge der Geschäftspolitik;
8. die Statute;
9. die Geschäftspläne.

§ 7. Die Konzession ist zu versagen,

1. wenn die Satzung, die Statute oder die Geschäftspläne Bestimmungen enthalten, welche die Sicherheit der der Pensionskasse anzuvertrauenden Vermögenswerte oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Pensionskasse nicht gewährleisten, oder geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in die Pensionskassen zu beeinträchtigen;
2. wenn bei einem Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der GewO 1973 vorliegt oder wenn er wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist oder wenn ein Geschäftsleiter nicht einer überbetrieblichen Pensionskasse die für den Betrieb der Pensionskasse erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen hat;
3. wenn die Pensionskasse nicht für einen Kreis von mindestens 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bestimmt ist;

- 4 -

4. wenn das Eigenkapital gemäß § 5 den Geschäftsleitern nicht im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht;
5. wenn eine Pensionskasse nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen ist;
6. wenn ein Geschäftsleiter bei einer überbetrieblichen Pensionskasse einen anderen Hauptberuf außerhalb des Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesens ausübt.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat die Konzession zurückzunehmen,

1. wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwei Jahren nach Konzessionserteilung aufgenommen wurde;
2. wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
3. wenn die Pensionskasse die mit der Verwaltung der ihr anvertrauten Vermögenswerte übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt;
4. wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 Z 3 vorliegen.

(2) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt gesellschaftsrechtlich wie ein Auflösungsbeschluß der Pensionskasse, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Pensionskassengeschäfte als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden und die Firma nicht entsprechend dem § 41 geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Registergericht zuzustellen; der Bescheid ist in das Handelsregister einzutragen.

(3) Das Registergericht hat auf Antrag der Finanzprokuratur, die vom Bundesminister für Finanzen in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten.

§ 9. (1) Die Konzession erlischt

1. mit ihrer Zurücklegung;
2. mit der Beendigung der Abwicklung der Pensionskasse;

3. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Pensionskasse;
4. mit der Eintragung der Verschmelzung der Pensionskasse mit einer anderen Pensionskasse oder der Umwandlung in das Handelsregister.

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen durch Bescheid festzustellen. § 8 Abs.2 und 3 gelten sinngemäß.

Rechnungskreis

§ 10. (1) Ein Rechnungskreis ist ein von einer Pensionskasse verwaltetes Vermögen, das aus Beiträgen eines Arbeitgebers oder eines Arbeitgebers und seiner Arbeitnehmer gebildet wird. Das von einer Pensionskasse im Rahmen eines Rechnungskreises verwaltete Vermögen dient zur Finanzierung von betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionsleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Beitragsorientierte Rechnungskreise dienen zur Erbringung von anteilmäßigen Pensionsleistungen in der Form von Kapitalrenten aus den angesammelten Vermögenswerten und deren Wertsteigerungen und Verzinsungen.

(3) Leistungsorientierte Rechnungskreise dienen zur Erbringung von Pensionsleistungen in einem betraglich oder im Verhältnis zu sonstigen Bestimmungsgrößen zugesagten Ausmaß.

Veranlagungsgemeinschaft und Sondervermögen

§ 11. (1) Die von einer Pensionskasse verwalteten Rechnungskreise haben die versicherungstechnischen Risiken und die Veranlagungsrisiken grundsätzlich gemeinschaftlich zu tragen (Veranlagungs- und Risikogemeinschaft).

(2) Eine gesonderte Veranlagung eines oder mehrerer Rechnungskreise ist bei aufrechter versicherungstechnischer Risikogemeinschaft ab einem verwalteten Vermögen von 250 Mio. S zulässig (Veranlagungsgemeinschaft).

(3) Ein Rechnungskreis, der für mindestens 500 Dienstnehmer eines Arbeitgebers eingerichtet ist und in dem ein Vermögen von mindestens 250 Mio. S verwaltet wird, darf abweichend von Abs. 1 und 2 als gesonderte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Sondervermögen) geführt werden.

Haftungsverhältnisse

§ 12. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Pensionskasse für das in einer von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßte Vermögen wirksam begründet wurden, kann nur auf dieses Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Pensionskasse nicht für das in einer von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßte Vermögen begründet wurden, kann auf dieses nicht Exekution geführt werden.

(3) Die in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögenswerte bilden im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 der Konkursordnung).

Verfügungsbeschränkungen

§ 13. (1) Die in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögenswerte können weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

(2) Forderungen gegen die Pensionskasse und Forderungen, die zu einer Veranlagungsgemeinschaft gehören, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

(3) Bei Eintragungen des Eigentums in das Grundbuch ist ersichtlich zu machen, welcher Veranlagungsgemeinschaft der Vermögenswert gewidmet ist.

Pensionskassenbeiträge und -leistungen

§ 14. (1) Die Pensionskasse hat ihre Beiträge und ihre Finanzierung so zu regeln, daß die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

(2) Der Arbeitgeber hat seine Beiträge und die vereinbarten Arbeitnehmerbeiträge, die vom Lohn oder Gehalt abzuziehen sind, zu den jeweiligen Lohn- oder Gehaltsauszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse rechtzeitig zu überweisen. Im Statut sind Verzugszinsen in marktgerechter Höhe vorzusehen.

§ 15. Die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf Leistungen aus der Pensionskasse sind im Statut

festzulegen. Die Festlegung der Beiträge und der Leistungen hat nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu erfolgen.

Pensionskonten

§ 16. (1) Die Pensionskasse hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, für den Beiträge geleistet werden, ein gesondertes Konto, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, zu führen. In leistungsorientierten Rechnungskreisen ist eine gesonderte Kontenführung für Arbeitgeberleistungen nicht erforderlich. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind hierüber einmal jährlich entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 2 vorgesehenen Gliederung schriftlich zu informieren.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Gliederung der gemäß Abs. 1 zu führenden Konten durch Verordnung festzusetzen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse sämtliche für die Beiträge, Anwartschaften und Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Versicherung

§ 18. Geht eine Pensionskasse bei ihren Pensionskassengeschäften versicherungstechnische Risiken ein, die sie aus den von ihr verwalteten Rechnungskreisen oder Sondervermögen nicht selbst tragen kann, so sind sie entsprechend dem Statut über Versicherungen abzudecken. Hiebei ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus den Ansprüchen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherers und die angemessene Streuung des versicherungstechnischen Risikos Bedacht zu nehmen.

Aktuar

§ 19. (1) Die Pensionskasse hat zur versicherungsmathematischen Überprüfung für jedes Geschäftsjahr einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen. Die Bestellung hat vor dem Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.

- 8 -

(2) Als Aktuar einer Pensionskasse darf eine Person, bei der Ausschlussgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschlussgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Aktuar die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt;
2. der Aktuar von der zu prüfenden Pensionskasse ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seines Gesamtjahreshonorares überschreitet;
3. die personelle Unabhängigkeit des Aktuars von der zu prüfenden Pensionskasse insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für die zu prüfende Pensionskasse ausübt oder bei der Erstellung von Geschäftsplänen oder in sonstigen Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(3) Die beabsichtigte Bestellung des Aktuars ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats die Bestellung des Aktuars untersagen.

(4) Der Aktuar hat insbesondere zu überprüfen,

1. ob die Pensionskasse jederzeit ihre Leistungen erfüllen kann,
2. ob die Beiträge, die zugesagten Leistungen und die Finanzierung den versicherungsmathematischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
3. ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind,
4. ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungslücken zu schließen hat und
5. ob den Versicherungserfordernissen (§ 18) in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wurde.

(5) Die Geschäftsleiter haben dem Aktuar die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Der Aktuar kann von den Geschäftsleitern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(6) Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem versicherungsmathematischen Gutachten festzuhalten und den Geschäftsleitern und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse, den beitragleistenden Arbeitgebern, dem Abschlußprüfer und dem Bundesminister für Finanzen spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zuzustellen.

(7) Der Aktuar hat dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich jene Tatsachen anzuzeigen, durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Statute verletzt oder die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse oder der ihr anvertrauten Vermögenswerte gefährdet werden.

Bewertungsregeln

§ 20. (1) Die Vermögenswerte der Rechnungskreise sind für den Jahresabschluß und die Rechenschaftsberichte mit den folgenden Werten anzusetzen:

1. Nominalwerte, wie auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen, dürfen höchstens zum Nennwert angesetzt werden. Ausgenommen sind Wandelschuldverschreibungen, die mit dem jeweiligen Börsenwert zum Bilanzstichtag anzusetzen sind. Forderungen und Geldbestände in fremder Währung sind mit dem zum Bilanzstichtag an der Wiener Börse ermittelten Schilling-Gegenwert anzusetzen;
2. Aktien sowie Wertpapiere über Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 KWG in der jeweils geltenden Fassung, § 73 c Abs. 1 VAG in der jeweils geltenden Fassung), Ergänzungskapital (§ 12 Abs. 7 KWG, § 73 c Abs. 2 VAG), Genußrechte und Optionsrechte sind mit dem jeweiligen Börsenkurs zum Bilanzstichtag anzusetzen;
3. andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit den Verkehrswerten anzusetzen. Die Feststellung der Verkehrswerte von Liegenschaften ist alle drei Jahre durch den Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Dabei sind Aufwertungen besonders zu begründen.

(2) Der Gesamtwert der der Pensionskasse anvertrauten Vermögenswerte ist zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

Schwankungsrückstellung

§ 21. (1) Veranlagungserfolge, die über die im Geschäftsplan vorgesehene Wertsteigerung und Verzinsung hinausgehen, sind im Ausmaß des Unterschiedsbetrages einer Schwankungsrückstellung zuzuführen. Unterschreiten die Veranlagungserfolge die im Geschäftsplan vorgesehene Wertsteigerung und Verzinsung, so ist die im Rechnungskreis gebildete Schwankungsrückstellung von diesem Zeitpunkt an jährlich um 20 vH im Ausmaß dieses Fehlbetrages aufzulösen und gemäß Abs. 2 gutzuschreiben.

(2) Die aufgelöste Schwankungsrückstellung ist anteilmäßig gutzuschreiben:

1. In leistungsorientierten Rechnungskreisen auf das Vermögen des Rechnungskreises und auf die Konten der beitragleistenden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;
2. In beitragsorientierten Rechnungskreisen auf die Konten der Arbeitgeber und der beitragsleistenden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

(3) Übersteigt die Schwankungsrückstellung 10 vH des Vermögens eines Rechnungskreises, so sind von diesem Zeitpunkt an jährlich 20 vH des übersteigenden Betrages aufzulösen und gemäß Abs. 2 gutzuschreiben.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung eine einheitliche Berechnungsart für die Zurechnung zu den einzelnen Konten festzulegen, wenn dies im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Veranlagungsvorschriften

§ 22. (1) Das von einer Pensionskasse verwaltete Vermögen ist so zu veranlagen, daß unter Berücksichtigung der Risikostreuung und der Sicherheit ein den Marktverhältnissen der einzelnen Veranlagungsarten entsprechender Veranlagungsüberschuß entsteht.

(2) Eine Pensionskasse hat das in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßte Vermögen zu mindestens 50 vH in festverzinslichen Wertpapieren des Bundes und der Länder, festverzinslichen Wertpapieren, für die der Bund oder ein Land haften, Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, fundierten

Bankschuldverschreibungen, Bankguthaben und Barreserve zu veranlagen. Darüber hinaus darf sie das in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßte Vermögen jeweils höchstens in folgenden Werten veranlagen:

1. 10 vH in festverzinslichen Wertpapieren und Wandelschuldverschreibungen sonstiger Emittenten;
2. 15 vH in ertragbringenden Grundstücken und Gebäuden, hievon höchstens ein Drittel in ausländischen Grundstücken und Gebäuden;
3. 10 vH in Forderungen aus marktkonform verzinsten Darlehen an Arbeitgeber, die Beiträge an die Pensionskasse entrichten; diese Grenze gilt auch jeweils für die einzelnen Rechnungskreise; die Darlehen müssen ausreichend besichert sein, wobei auf die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten Bedacht zu nehmen ist;
4. 40 vH in Aktien sowie in Wertpapieren über Partizipationskapital, Ergänzungskapital, Genußrechte und Optionsrechte, hievon höchstens je ein Drittel in ausländischen Wertpapieren dieser Art. Wertpapiere über Optionsrechte dürfen insgesamt jedoch nur bis zu einem Zehntel der 40 vH-Grenze erworben werden. Alle Wertpapiere dieser Art müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden; werden Wertpapiere dieser Art im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist. Wertpapiere, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, die Beiträge für einen zur Veranlagungsgemeinschaft gehörenden Rechnungskreis leisten, dürfen nicht erworben werden.

(3) Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Vermögens einer Veranlagungsgemeinschaft, Wertpapiere des Bundes und der Länder bis zu insgesamt 50 vH des Vermögens einer Veranlagungsgemeinschaft erworben werden. Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Wertpapiere über Optionsrechte sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere des Bundes oder der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder

- 12 -

unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden. Wertpapiere gemäß Abs. 2 Z 4 desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Nominalkapitals der ausstellenden Gesellschaft erworben werden.

(4) Veranlagungen in Investmentzertifikaten inländischer Kapitalanlagegesellschaften sind insoweit zulässig, als hiedurch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht verletzt werden und für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Kostennachteile entstehen.

Depotbank

§ 23. Mit der Verwaltung der zu einer Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Wertpapiere hat die Pensionskasse eine oder mehrere Depotbanken zu beauftragen. Die Bestellung der Depotbank bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. § 22 des Investmentfondsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

Aufsichtsrat

§ 24. (1) Der Aufsichtsrat in überbetrieblichen Pensionskassen besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Vertretern und aus einer gegenüber diesen um zwei verminderten Zahl von Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen.

(2) In betrieblichen Pensionskassen mit Nachschußpflicht des oder der Arbeitgeber gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Vertreter des Grundkapitals von dem oder den Arbeitgebern bestellt werden.

(3) Im Aufsichtsrat von betrieblichen Pensionskassen ohne Nachschußpflicht des oder der Arbeitgeber stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten - sofern die Betriebsvereinbarung über die Errichtung der Pensionskasse nichts anderes vorsieht - einen Vertreter weniger als die Vertreter des oder der Arbeitgeber. Bei Stimmgleichheit in diesem Aufsichtsrat entscheidet - sofern die Betriebsvereinbarung nichts anderes bestimmt - der Vorsitzende des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit

der von den Arbeitgebern und vom Konzernunternehmer entsandten Aufsichtsratsmitglieder bedarf.

(4) § 110 Arbeitsverfassungsgesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) der Pensionskasse berechtigt ist, zusätzlich zu den in Abs. 1 bis 3 festgelegten Aufsichtsratssitzen einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(5) Die Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung durch die dort anwesenden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung dieses Wahlrechtes in der Hauptversammlung ist zulässig. Die Statute haben vorzusehen, in welcher Weise der Wahlvorgang durchzuführen ist, wobei die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes nach der Anzahl der Stimmberechtigten zu beachten sind. Kommt es bei der Hauptversammlung nicht zu einer satzungsgemäßen Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder, so geht das Entsendungsrecht bis zu nächsten Hauptversammlung auf die zuständige Arbeiterkammer über.

(6) Neben den in § 95 Abs. 5 AktG geregelten Geschäften, bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. die Rückveranlagung von in Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerten bei einem beitragsleistenden Arbeitgeber;
2. die Bildung von Veranlagungsgemeinschaften und Sondervermögen in der Pensionskasse;
3. neue Statute.

Die Statute können darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder in Pensionskassen haben neben dem Ersatz der Barauslagen nur Anspruch auf angemessenes Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeiten. Die Höhe dieser Ansprüche ist in der Satzung festzulegen.

Beratungsausschuß

§ 25. (1) Sofern das Statut nicht ausdrücklich anderes bestimmt, hat die Pensionskasse für jede Veranlagungsgemeinschaft je einen Beratungsausschuß zu errichten.

- 14 -

- (2) Der Beratungsausschuß hat folgende Aufgaben und Rechte:
1. Die Erstattung von Vorschlägen über die Veranlagungspolitik der betreffenden Veranlagungsgemeinschaft;
 2. die Einsicht in den Jahresabschluß und in die Rechenschaftsberichte, soweit der eigene Rechnungskreis betroffen ist;
 3. Informationsrechte gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hinsichtlich der die Veranlagungsgemeinschaft betreffenden Geschäfte;
 4. das Recht auf Berichterstattung und Antragstellung in der Hauptversammlung der Pensionskasse;
 5. die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte und das Recht auf Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Aufsichtsratssitzung, in der dieser Tagesordnungspunkt behandelt wird.

(3) Der Beratungsausschuß besteht aus einer im Statut festzulegenden Zahl von Personen, die zu gleichen Teilen vom Vorstand der Pensionskasse und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu bestellen sind.

(4) Der Beratungsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Empfehlungen und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Hauptversammlung

§ 26. (1) Zur Hauptversammlung der Pensionskasse sind auch einzuladen:

1. Beitragleistende Arbeitgeber;
2. die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, für die die Gesellschaft Konten zu führen hat.

(2) Den Teilnehmern gemäß Abs. 1 stehen die selben Informationsrechte wie den Aktionären zu, darüber hinaus ein Fragerecht betreffend ihren jeweiligen Rechnungskreis.

Statut

§ 27. (1) Die Pensionskasse hat für jeden von ihr verwalteten Rechnungskreis ein Statut aufzustellen, das dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist.

(2) Das Statut hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Höhe der laufenden Beitragszahlungen, die der Arbeitgeber zu leisten hat;
2. die Höhe der laufenden Beitragszahlungen der Arbeitnehmer;
3. Zahlungsweise und Fälligkeit der laufenden Beitragszahlungen;
4. die Art der Beitrags- oder Leistungsanpassung durch den Arbeitgeber bei Auftreten von Deckungslücken in leistungsorientierten Rechnungskreisen;
5. die zulässigen Veranlagungsformen;
6. die Grundsätze der Veranlagungspolitik;
7. die Voraussetzungen für Veranlagungen gemäß § 22 Abs.2 Z 3;
8. die Voraussetzungen weiterer Beitragsleistungen des Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitgebers;
9. die Formen der Übertragung der unverfallbar gewordenen erworbenen Anwartschaften bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses;
10. die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Arbeitnehmer auch den Arbeitgeberbeitrag leisten kann, wenn ein Arbeitgeber entweder die Beitragszahlungen vorübergehend aus wirtschaftlicher Notlage einstellt oder die Leistungszusage widerruft;
11. die Voraussetzungen für den beitragsfreien Verbleib eines Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses;
12. die Art und Höhe der Kostenberechnung und Kostenanlastung gegenüber dem Rechnungskreis;
13. Art, Umfang und Kosten allfälliger Versicherungen;
14. den Geschäftsplan;
15. Bestimmungen über den Wahlvorgang gemäß § 24 Abs. 5;
16. die Festlegung der Zahl von Personen gemäß § 25 Abs. 3;
17. die Voraussetzungen für das Ausscheiden des Rechnungskreises aus der Pensionskasse.

Geschäftsplan

§ 28. (1) Die Pensionskasse hat für die von ihr angebotenen Leistungen Geschäftspläne zu erstellen.

(2) Jeder Geschäftsplan hat zu umfassen:

1. Die Arten der angebotenen Leistungen;

- 16 -

2. die Darlegung der für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Statut erheblichen Verhältnisse.

(3) Die Geschäftspläne und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Aktuar und der Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen.

Abschlußprüfer

§ 29. (1) Als Abschlußprüfer dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. dem Abschlußprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesen fehlt;
2. der Abschlußprüfer von der zu prüfenden Pensionskasse ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seines Gesamtjahreshonorares überschreitet;
3. die personelle Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von der zu prüfenden Pensionskasse insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für die zu prüfende Pensionskasse ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(2) Die Bestellung des Abschlußprüfers ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats Widerspruch im Sinne des § 136 Abs. 2 AktG gegen die Bestellung des Abschlußprüfers erheben. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe des Abs. 1 zu entscheiden.

Jahresabschluß und Rechenschaftsbericht

§ 30. (1) Das Geschäftsjahr der Pensionskassen und der Rechnungskreise ist das Kalenderjahr.

(2) Die Pensionskasse hat für jeden von ihr verwalteten Rechnungskreis, für jede von ihr verwaltete Veranlagungsgemeinschaft und für die Summe aller von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaften Rechenschaftsberichte aufzustellen, die eine Vermögensaufstellung und eine Ertragsrechnung zu enthalten haben. Der Bundesminister für Finanzen hat die Gliederung der Rechenschaftsberichte durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Rechenschaftsberichte sind vom Abschlußprüfer der Pensionskasse zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(4) Die geprüften Jahresabschlüsse der Pensionskassen, die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse und die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften sowie der Summe aller Veranlagungsgemeinschaften sind längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(5) Sämtliche Rechenschaftsberichte sind unverzüglich dem Aufsichtsrat der Pensionskasse zu übermitteln; die Rechenschaftsberichte der Rechnungskreise sind zusätzlich den beitragsleistenden Arbeitgebern zu übermitteln.

(6) Der Abschlußprüfer hat dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich jene Tatsachen anzuzeigen, durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Satzung oder der Statute verletzt oder die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse oder der ihr anvertrauten Vermögenswerte gefährdet werden.

Interne Kontrolle

§ 31. Jede Pensionskasse hat eine interne Kontrolle einzurichten. § 24 a des Kreditwesengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 415/1988 ist anzuwenden.

Aufsicht

§ 32. (1) Die Pensionskassen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überwachen. Dabei hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Erfüllung der ihm gemäß Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse

1. von den Pensionskassen und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Pensionskassen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den Abschlußprüfern Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;
3. eigene Prüfer und Aktuare aus besonderem Anlaß beauftragen; diese dürfen die Geschäftsräume der Pensionskasse betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage des schriftlichen Prüfungsauftrags auszuweisen;
4. einen Aktuar bestellen, wenn die Pensionskasse ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines Aktuars nicht nachkommt.

(4) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskasse kann der Bundesminister für Finanzen Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 4 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anordnen.

(5) Tritt ein Konzessionsversagungsgrund nach Erteilung der Konzession auf oder verletzt eine Pensionskasse Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, des Statuts oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen

1. der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Leistungsberechtigten angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern der Pensionskasse die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse nicht sicherstellen können.

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 und 4 entstehenden Kosten sind von der betroffenen Pensionskasse zu ersetzen.

Staatkommissär

§ 33. Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Pensionskasse einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. § 26 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

Pensionskassenbeirat

§ 34. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen in allen Angelegenheiten der Pensionskassen ist ein Pensionskassenbeirat zu errichten.

(2) Entsendungsbefugt für den Pensionskassenbeirat sind:

1. Für ein Mitglied der Bundesminister für Finanzen,
2. für ein Mitglied der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. für fünf Mitglieder der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
4. für fünf Mitglieder der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(3) Die Mitglieder des Pensionskassenbeirates müssen fachkundige Personen in den Gebieten des Bankwesens, des Versicherungswesens, des Abgabenrechtes oder des Wirtschaftsrechtes sein. Sie werden auf Grund der Nominierung gemäß Abs. 2 vom Bundesminister für Finanzen jeweils bis auf Widerruf bestellt und haben über sämtlichen Daten, von denen sie im Pensionskassenbeirat Kenntnis erlangen, die Amtsverschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die Tätigkeit im Pensionskassenbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Empfehlungen des Pensionskassenbeirates können mit Stimmenmehrheit abgegeben werden. Der Pensionskassenbeirat hat sich nach seiner Konstituierung mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu geben. Er hat einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Der Pensionskassenbeirat ist vom Vorsitzenden, bis zu dessen Bestellung vom Bundesminister für Finanzen, mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

Anzeigepflichten

§ 35. Die Pensionskassen haben dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Verminderungen des Vermögens eines Rechnungskreises um mehr als 5 vH gegenüber dem letzten Bilanzstichtag;
2. Umstände, die eine Gefährdung der Erfüllung der auf Grund der Statute zu erbringenden Leistungen bewirken können, insbesondere nachhaltige Wertminderungen des anvertrauten Vermögenswerte;
3. Änderungen in der Person der Geschäftsleiter;
4. Unterschreitungen der Grenzen gemäß § 7 Z 3 und 4.

Insolvenz

§ 36. (1) Über das Vermögen einer Pensionskasse kann ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur vom Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokuratorat gestellt werden. § 70 der Konkursordnung ist anzuwenden.

Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung einer Pensionskasse

§ 37. Der Beschluß auf Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung einer Pensionskasse bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Übertragung der anvertrauten Vermögenswerte nach § 38 unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen sowie deren Sicherheit im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten durchführbar ist.

Übertragung des in einem Rechnungskreis zusammengefaßten Vermögens (Rechnungskreisvermögen)

§ 38. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat das Rechnungskreisvermögen mit Bescheid auf eine andere Pensionskasse zu übertragen, wenn

1. die Konzession der den Rechnungskreis verwaltenden Pensionskasse gemäß § 32 Abs. 5 Z 3 zurückgenommen wird;

2. der Antrag auf Eröffnung des Konkurses der den Rechnungskreis verwaltenden Pensionskasse gemäß § 36 Abs. 2 gestellt wird, oder
3. ein Antrag auf Auflösung der Pensionskasse gemäß § 37 bewilligt wird.

(2) Die Auflösung der Pensionskasse und die Übertragung des Rechnungskreisvermögens ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(3) Die Übertragung der Rechnungskreise auf eine andere Pensionskasse bewirkt deren Eintritt in alle von der früheren Pensionskasse für den Rechnungskreis abgeschlossenen Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann bis zur Durchführung der Übertragung des Rechnungskreisvermögens dessen provisorische Verwaltung durch eine andere Pensionskasse anordnen, wenn dies im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten liegt.

Auflösung von Rechnungskreisen

§ 39. Die Auflösung von Rechnungskreisen kann erfolgen, wenn keine Anwartschafts- und Leistungsberechtigten mehr vorhanden sind. Soweit gegen eine Pensionskasse in bezug auf ein von ihr verwaltetes Rechnungskreisvermögen keine erhebbaren Ansprüche mehr bestehen und noch Vermögenswerte verblieben sind, hat der Bundesminister für Finanzen diese auf Antrag des Arbeitgebers oder seiner Rechtsnachfolger durch Bescheid an diese zu übertragen. Sind auch keine Rechtsnachfolger des Arbeitgebers mehr vorhanden, fallen diese Vermögenswerte der Republik Österreich anheim.

Eintragungen in das Handelsregister

§ 40. Eine Pensionskasse und jede nach den §§ 37 und 38 bewilligungspflichtige Veränderung dürfen in das Handelsregister nur dann eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Verfügungen und Beschlüsse über solche Handelsregistereintragungen sind dem Bundesminister für Finanzen zuzustellen.

- 22 -

Schutz von Bezeichnungen

§ 41. (1) Die Bezeichnung "Pensionskasse" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnung enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von Pensionskassen verwendet werden.

(2) Die Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, daß das Pensionskassengeschäft betrieben wird, ist verboten.

Erwerbsverbote

§ 42. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Pensionskasse dürfen Vermögenswerte weder aus dem in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögen, das von dieser Pensionskasse verwaltet wird, erwerben, noch an ein solches Vermögen verkaufen.

Bekanntmachungen

§ 43. Das Statut, die geprüften Jahresabschlüsse und die Einladungen zur Hauptversammlung sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekanntzumachen.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 44. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10.000 S der Betrag von 300.000 S.

§ 45. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 41 und 42 zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 S, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 150.000 S zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist aufzutragen, die gesetzwidrige Handlung unverzüglich zu unterlassen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

§ 46. (1) Wer eine Pensionskasse ohne die hierfür erforderliche Berechtigung errichtet oder verwaltet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen erkannt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Bundesministers für Finanzen zu verfolgen.

Übergangsbestimmungen

§ 47. Werden Ansprüche aus Pensionszusagen auf eine Pensionskasse im Sinne dieses Bundesgesetzes übertragen, so hat die Übertragung binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen. Der Arbeitgeber hat für die dem Anspruch entsprechenden und noch nicht übertragenen Vermögenswerte eine Ausfallhaftung zu übernehmen.

§ 48. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Pensionskassen im Sinne des § 62 Abs. 2 VAG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ab dem 1. Jänner 1993 anzuwenden.

Abschnitt II

K r e d i t w e s e n g e s e t z

Das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 370/1982, 325/1986 und 415/1988 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Z. 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z. 7 wird angefügt:

"7. Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. xxx/xxxx."

- 24 -

Abschnitt III

V e r s i c h e r u n g s a u f s i c h t s g e s e t z

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982, 567/1982, 558/1986 und xxx/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, und Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. xxx/1989, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz;"

2. In § 62 Abs. 2 entfallen die Worte "Pensions- oder".

Abschnitt IV

G e w e r b e o r d n u n g 1 9 7 3

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 14 lautet:

"den Betrieb von Bank- und Bauspargeschäften, den Betrieb öffentlicher Pfandleih-, Verwahrungs- oder Versteigerungsanstalten, den Betrieb von Versicherungsunternehmen und den Betrieb von Pensionskassen;"

Abschnitt V

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1 9 8 8

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 4 Z 2 lit.a lautet:

"2. a) Beiträge an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes unter folgenden Voraussetzungen:

- aa) Die Beiträge müssen für Leistungsansprüche der Zugehörigen und früheren Zugehörigen der Betriebe des Steuerpflichtigen vorgeschrieben und tatsächlich geleistet worden sein. Zu den Zugehörigen zählen auch Ehegatten und Kinder (§ 106).
- bb) Unterschiedliche Leistungszusagen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- cc) Die geleisteten Beiträge dürfen zusammen mit unmittelbar geleisteten Zuwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um geleistete Beiträge der Anwartschaftsberechtigten."
- dd) Zusagen in leistungsorientierten Rechnungskreisen (§ 10 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes) müssen so gestaltet werden, daß ein Überschreiten des in lit.cc genannten Grenzwertes unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze nicht zu erwarten ist. Der Grenzwert darf überschritten werden, solange der Arbeitgeber auf Grund des Statuts (§ 27 des Pensionskassengesetzes) höhere Beiträge zum Schließen einer unvorhersehbaren Deckungslücke leistet."

2. Im § 18 Abs. 1 Z 2 erster Satz treten an die Stelle des Wortes "Pensionskasse" die Worte "Pensionskasse im Sinne des Pensionskassengesetzes".

3. § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a zweiter Satz lautet:

"Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 % zu erfassen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar auf Beiträge des Arbeitnehmers zurückzuführen sind."

- 26 -

4. § 26 Z 3 erster Satz lautet:

"Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden."

5. Im § 26 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, ferner Beträge, die eine Pensionskasse durch die Übertragung von Anwartschaften auf eine gesetzliche Pensionsversicherung oder eine andere Pensionskasse im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet."

Artikel II

Artikel I ist erstmalig ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

Abschnitt VI

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1 9 8 8

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Z 7 lautet:

"7. Pensions- und Unterstützungskassen nach Maßgabe des § 6."

2. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes sind hinsichtlich des einem Rechnungskreis zuzurechnenden Teiles des Einkommens unter folgenden Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit:

1. Das Statut (§ 27 des Pensionskassengesetzes) muß folgende Regelungen enthalten:
 - a) Die Beiträge der Anwartschaftsberechtigten dürfen die Summe der jährlich geleisteten Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen. Dies gilt nicht, solange der Arbeitgeber mit den Beitragsleistungen aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen vorübergehend aussetzen muß oder wenn der Arbeitgeber die Leistungszusage widerruft.
 - b) Die Pensionszusagen der Kasse dürfen 80 % des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen.
 2. Die tatsächliche Geschäftsführung der Kasse muß auf die Erfüllung der in den Statuten unter Beachtung der in Z 1 festgelegten Regelungen eingestellt sein.
 3. Die Buchführung der Kasse muß so beschaffen sein, daß eine Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Teiles des Einkommens leicht möglich ist."
3. In § 26 Abs. 5 tritt an die Stelle der Wortfolge "31. Dezember 1989" die Wortfolge "31. Dezember 1991".

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

Abschnitt VII

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1 9 5 3

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1988, wird wie folgt geändert:

- 28 -

Artikel I

§ 2 Z 9 lautet:

"9. Pensions- und Unterstützungskassen insoweit, als sie gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 befreit sind."

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

Abschnitt VIII

V e r m ö g e n s t e u e r g e s e t z 1 9 5 4

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 402/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. Pensions- und Unterstützungskassen insoweit, als sie gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 befreit sind."

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 liegen.

Abschnitt IX

V e r s i c h e r u n g s s t e u e r g e s e t z 1 9 5 3

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Als Versicherungsentgelt gelten weiters Beiträge an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes."
2. § 4 Abs. 1 Z 4 entfällt. Die Z 5 bis 9 erhalten die Bezeichnung Z 4 bis 8.
3. In § 6 Abs. 1 erhalten die Z 2 und die Z 3 jeweils die Bezeichnung Z 3 und Z 4; folgende Z 2 wird eingefügt:
"2. bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 % vH der Beiträge,"

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 und 3 ist auf alle Beiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 fällig werden.

(2) Artikel I Z 2 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Abschnitt X

I n k r a f t t r e t e n u n d V o l l z u g s k l a u s e l

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 30 -

1. Hinsichtlich Abschnitt I §§ 12, 24, 29 Abs. 2 letzter Satz, 36 Abs. 1 und 46 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich Abschnitt IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. hinsichtlich Abschnitt I §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 2 und 40 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

V O R B L A T T

Problem:

Die Steuerreform 1988 sieht großzügige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Pensionskassen vor.

Ziel:

Stärkung der "zweiten Säule" der Altersvorsorge entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben.

Lösung:

Schaffung eines Pensionskassengesetzes, eines Betriebspensionsgesetzes und entsprechender abgabenrechtlicher Begleitmaßnahmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Dem Bund werden mit diesem Bundesgesetz durch die Übertragung neuer Aufgaben in der Form der Aufsicht über die Pensionskassen und die dadurch notwendige Schaffung neuer Planstellen zusätzliche Ausgaben erwachsen. Es wird davon ausgegangen, daß im Planstellenbereich des BMF-Zentralleitung ein Bedarf an fünf zusätzlichen Dienstposten entstehen wird. Weiters wird eine entsprechende EDV-technische Ausstattung erforderlich sein.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Das Einkommensteuer- und das Körperschaftsteuergesetz 1988 haben verschiedene Maßnahmen gesetzt, um die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge, die betriebliche und überbetriebliche Altersvorsorge, zu stärken. Es handelt sich dabei um die verbesserte Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen, die Schaffung großzügiger Rahmenbedingungen für die Gründung und den Aufbau von Pensionskassen und die Möglichkeit, gegebene Direktzusagen auf eine Pensionskasse zu übertragen.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen für betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen werden nun mit dem Pensionskassengesetz - und, in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht, mit dem Betriebspensionsgesetz - geschaffen.

Ziel des Pensionskassengesetzes ist vor allem eine verbesserte rechtliche Absicherung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters-, Hinterbliebenen- und allenfalls auch Invaliditätsvorsorge. Dies wird dadurch erreicht, daß die eingezahlten Beiträge dem Zugriff des beitragsleistenden Arbeitgebers weitestgehend entzogen werden und zusätzlich eine exekutions- und insolvenzrechtliche Absicherung genießen. Weiters wird auch eine erhöhte mögliche Mobilität der Arbeitnehmer angestrebt.

Der vorliegende Entwurf verfolgt die grundsätzliche Konzeption, daß die Pensionskassen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen und weder Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes noch Unternehmen der Vertragsversicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind. Angestrebt werden weiters eine hohe Transparenz der Pensionskassengeschäfte, eine Beschränkung der behördlichen Aufsichtstätigkeit auf das notwendige Minimum und eine möglichst kostensparende

Organisation der Pensionskassen im Sinne einer sicheren und rentablen Verwaltung.

Das Pensionskassengesetz soll gleichzeitig mit dem Betriebspensionsgesetz und den erforderlichen steuerlichen Begleitmaßnahmen in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung für die Pensionskassen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 ("Bankwesen") und Art. 10 Abs. 1 Z 11 ("Vertragsversicherungswesen") B-VG, weil der Inhalt des vorliegenden Gesetzes materiell sowohl dem Bank- als auch dem Versicherungswesen zuzuordnen ist.

II. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I

Zu § 1:

Die Berechtigung, Pensionskassengeschäfte zu betreiben, steht ausschließlich Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes zu. Als einzig zulässige Rechtsform für den Betrieb einer Pensionskasse ist die Aktiengesellschaft vorgesehen, weil bei dieser Rechtsform die Organisationsstruktur und die Eigenkapitalaufbringungsmöglichkeiten am besten durchgebildet sind.

Abs. 3: Die Beschränkung auf das Pensionskassengeschäft bezweckt den Ausschluß von Risiken, die mit der Zielsetzung der vorliegenden Pensionskassenregelung, der Sicherung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer, unvereinbar erscheinen. Dies schließt jedoch die Verwertung von Know how auf diesem Gebiet, bspw. in Form von Beratung oder Zurverfügungstellung spezifischer EDV-Software nicht aus.

Zu § 2:

Die Pensionskassengeschäfte sind durch die Zusage der Erbringung von Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer und deren

- 3 -

Hinterbliebene in bestimmten Leistungsfällen und die damit verbundene Hereinnahme und gesetzeskonforme Veranlagung (§ 22) der Arbeitgeber- und allfälligen Arbeitnehmerbeiträge gekennzeichnet. In Abs.2 wird den Pensionskassen die Pflicht zur Interessenwahrung auferlegt.

Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird eine Haftung der Pensionskassen für einen Mindestveranlagungserfolg festgeschrieben.

Zu § 3:

Betriebliche Pensionskassen dürfen aufgrund ihrer Konzession nur für solche Anwartschafts- und Leistungsberechtigte tätig werden, deren vorgenannte Rechte an ein Beschäftigungsverhältnis zu einem einzigen Arbeitnehmer anknüpfen. Abs.2 stellt einem solchen einzigen Arbeitgeber für den Zweck der Definition der betrieblichen Pensionskassen mehrere Arbeitnehmer, die zu einem (einzigen) Konzern gehören, gleich.

Die Einschränkung der zulässigen Aktienerwerber einer betrieblichen Pensionskasse soll ihre Eigenart als "betriebliche" Pensionskasse sicherstellen.

Zu § 5 Abs. 1:

Zweck der Eigenkapitalvorschrift ist u.a. die Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Besondere Bedeutung kommt dem Eigenkapital einer Pensionskasse im Hinblick auf § 2 Abs. 3 zu, wo eine Haftung für einen Mindestveranlagungserfolg angeordnet wird. Für überbetriebliche Pensionskassen, bei denen die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten prinzipiell nach oben offen ist, werden deshalb im Sinne einer "Einstiegsschranke" bereits bei Gründung bar eingezahlte 70 Mio. S als Grundkapital verlangt. Für betriebliche Pensionskassen ist angesichts der Beschränkung auf (nur) ein beitragsleistendes Unternehmen bzw. einen Konzern - abgesehen vom relativen Mindesteigenkapital des Abs.1 - nur

das im Aktiengesetz vorgesehene Mindestgrundkapital erforderlich.

Zu den §§ 6 bis 9:

Das Pensionskassengeschäft ist konzessionspflichtig. Die Konzessionserteilung ebenso wie der Konzessionsentzug sind vom Bundesminister für Finanzen vorzunehmen. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen den in der Praxis bewährten Konzessionsbestimmungen des Kreditwesengesetzes nachgebildet.

Zu § 7 Z 2:

Angesichts des Umstandes, daß das Pensionskassengeschäft ein äußerst vertrauensintensives und verantwortungsvolles Geschäft sein wird, ist eine entsprechende berufliche Erfahrung der Geschäftsleiter überbetrieblicher Pensionskassen im Bank- oder Versicherungswesen jedenfalls erforderlich.

Zu § 7 Z 3:

Da bei Konzessionserteilung noch keine Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorhanden sein können, ist darauf abzustellen, daß die Pensionskasse für mindestens 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bestimmt ist. Als Nachweis wären bspw. entsprechende Vorverträge oder Beitrittsabsichtserklärungen von Unternehmen denkbar. Weiters wird die Konzession mit der Auflage zu versehen sein, daß diese Grenze binnen einer gewissen, den jeweiligen Umständen angemessenen Frist zu erreichen ist.

Zu § 10 Abs. 1:

Für die Beiträge jedes beitragsleistenden Arbeitgebers ist ein eigener Rechnungskreis zu bilden; das Vermögen dieses Rechnungskreises geht in das Eigentum der Pensionskasse über, genießt aber eine exekutions- und insolvenzrechtliche Absicherung (§ 12).

Zu § 10 Abs 2 und 3:

Beitragsorientierte Pensionszusagen sind dadurch gekennzeichnet, daß die Höhe der laufenden Beiträge bestimmt ist und daß sich die Höhe der Pensionsleistung aus der Verrentung des bis zum Pensionsantritt angesammelten Vermögen ergibt. Leistungsorientierte Pensionszusagen setzen die Höhe der künftigen Pensionsleistung fest; aus dieser Festsetzung errechnet sich die notwendige Höhe der laufenden Beiträge.

Zu § 11 Abs. 1:

Sämtliche von einer Pensionskasse verwalteten Rechnungskreise (mit Ausnahme der Sondervermögen nach Abs. 3) tragen die versicherungstechnischen Risiken (z.B. Langlebigkeitsrisiko und, falls vereinbart, Invaliditätsrisiko) gemeinsam. Die Versicherungsnotwendigkeiten gemäß § 16, die zu einer Erhöhung der Kosten der Pensionskasse führen, sollen so möglichst gering gehalten werden.

Nicht gemeinschaftlich zu tragen sind jedoch jene Risiken in leistungsorientierten Rechnungskreisen, die sich beispielsweise aus Änderungen der Gehaltsstruktur ergeben.

Jedes einem in einem Rechnungskreis zusammengefaßte Vermögen muß jedenfalls einer Veranlagungsgemeinschaft zuzuordnen sein. Denkbar sind folgende Möglichkeiten:

- Sämtliche von der Pensionskasse verwalteten Pensionskassenbeiträge bilden eine einzige Veranlagungsgemeinschaft (Abs. 1);
- die von der Pensionskasse verwalteten Pensionskassenbeiträge werden in zwei oder mehreren Veranlagungsgemeinschaften verwaltet (Abs. 2);
- der Rechnungskreis bildet ein Sondervermögen (das gleichzeitig auch eine Veranlagungsgemeinschaft ist) (Abs. 3).

Zu § 11 Abs. 2:

Es ist davon auszugehen, daß überbetriebliche Pensionskassen verschiedene Veranlagungsmodelle mit unterschiedlichem Risikocharakter anbieten werden. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und die beitragsleistenden Arbeitgeber sollen so die Möglichkeit erhalten, zwischen unterschiedlichen Veranlagungsangeboten zu wählen. Dementsprechend sollen die Gewinne und Verluste einer Veranlagungsgemeinschaft auch nur dieser zugeordnet werden. Um zu verhindern, daß die entstehenden Transaktionskosten für eine Veranlagungsgemeinschaft zu hoch werden, wurde eine betragsmäßige Mindesthöhe des Vermögens für die Errichtung einer eigenen Veranlagungsgemeinschaft festgelegt.

Zu § 11 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll es größeren beitragsleistenden Arbeitgebern ermöglichen, im Rahmen einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht nur die veranlagungstechnischen, sondern auch die versicherungstechnischen Risiken allein tragen zu können.

Zu § 12:

Dieser Paragraph enthält Schutzvorschriften für die den Veranlagungsgemeinschaften zuzuordnenden Vermögenswerte in exekutions- und insolvenzrechtlicher Hinsicht. Vorlage hierfür waren § 8 Beteiligungsfondsgesetz und § 92 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu § 13:

Die Abs. 1 und 2 wurden nach dem Vorbild des § 5 Beteiligungsfondsgesetz gestaltet.

Zu § 14 Abs. 2:

Der Arbeitgeber hat die zu überweisenden Arbeitnehmerbeiträge direkt vom Lohn oder vom Gehalt abzuziehen; dies erleichtert die Verwaltung für die Pensionskasse wesentlich. Das Gesetz stellt auf die jeweiligen Lohn- oder Gehaltsauszahlungsfälligkeiten ab, um auch den Arbeitgebern einen größeren Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Zu § 15:

Rechtsgrundlage des Anspruches der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber der Pensionskasse ist das Statut, das auf Grund einer vorhergehenden betrieblichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse abgeschlossen wird.

Zu § 16:

Eine gesonderte Kontenführung für die Beiträge aller Arbeitnehmer ist jedenfalls erforderlich, weil deren Beiträge von vorneherein unverfallbar sind. Die Kontenführung für Arbeitgeberbeiträge ist nur in beitragsorientierten Rechnungskreisen erforderlich; in leistungsorientierten Rechnungskreisen besteht der Anspruch des Arbeitnehmers in der Form der Leistungszusage. Die Unverfallbarkeitsleistung ist dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln.

Zu § 18:

Die Pensionskasse hat nur diejenigen versicherungstechnischen Risiken über Versicherungen abzudecken, die sie nicht selbst im Rahmen der Vorschriften des § 11 Abs. 1 und 3 tragen kann.

Zu § 19:

Der Aktuar der Pensionskasse ist ein Prüfungsorgan, das nicht der Pensionskasse angehören und von dieser in keinem Fall

abhängig sein darf. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sollen seine Unabhängigkeit gegenüber der Pensionskasse gewährleisten. Aus den Abs. 4 bis 6 folgt, daß der Aktuar das wesentliche Prüfungsorgan der Pensionskasse betreffend die versicherungsmathematischen Belange ist.

Zu den §§ 20 und 21:

Grundsätzlich ist anzustreben, daß die Veranlagungserfolge in beitragsorientierten Rechnungskreisen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Form höherer Renten, in leistungsorientierten Rechnungskreisen den beitragsleistenden Arbeitgebern sowie den allenfalls beitragsleistenden Arbeitnehmern in Form niedrigerer Beiträge zugute kommen. Daher sieht § 20 Abs. 1 im wesentlichen das Tageswertprinzip vor. Um die Ausschüttung nicht realisierter Gewinne zu vermeiden, wurde eine höchstens zehnpromzentige Schwankungsrückstellung vorgesehen, der höhere als die geschäftsplanmäßigen Veranlagungserfolge zunächst zugeführt werden. In der Folge werden die die Schwankungsrückstellung übersteigenden Vermögenswerte binnen fünf Jahren (20 vH) den Konten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bzw. den Rechnungskreisen gutgeschrieben.

Im folgenden Beispiel für die Auflösung der Schwankungsrückstellung wurde davon ausgegangen, daß diese im ersten Jahr die 10 vH- Grenze um 2 übersteigt:

- 9 -

Jahr	1	2	3	4	5
Soll	10	15	20	20	20
Ist	12	17	18	22	20
	+ 2	+ 2	- 2	+ 2	0
Auflösung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
"		0,4	0,4	0,4	0,4
"			-0,4	-0,4	-0,4
"				0,4	0,4
"					0
" gesamt	0,4	0,8	0,4	0,8	0,8

Zu § 22:

Abs. 1 gilt für alle von der Pensionskasse verwalteten Vermögenswerte, also auch für das Grundkapital. Der Katalog des Abs. 2 soll eine Gestaltung des Portefeuilles der einzelnen Veranlagungsgemeinschaften in der Richtung mit sich bringen, daß unter Beachtung der Sicherheit der Vermögenswerte und des Grundsatzes der Risikostreuung den Pensionskassen die Möglichkeit bleibt, verschiedene Veranlagungsmodelle anzubieten, die unterschiedliche Risikopräferenzen der beitragsleistenden Arbeitgeber sowie der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten entsprechen. Auf die Veranlagungsgemeinschaft wurde deshalb abgestellt, weil diese die Veranlagungsrisiken trägt.

Abs. 2 Z 2 stellt darauf ab, daß die Grundstücke und Gebäude ertragbringend sind. Dieses Kriterium wird nicht bei vorübergehender, wohl aber bei dauernder Ertraglosigkeit verletzt werden.

Abs. 2 Z 3: Die Voraussetzungen für eine Rückveranlagung im beitragsleistenden Unternehmen sind zusätzlich noch im Statut festzuhalten.

Abs. 2 Z 4: Ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedsstaat, einschließlich ein von einer anerkannten Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr (over the counter), welcher in dem Land, in welchem er organisiert ist, amtlich anerkannt, ist, an welchem die Öffentlichkeit kaufen kann und an welchem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet.

Abs. 3: Die Zusammenrechnungsvorschriften, die eine Kumulierung des wirtschaftlichen Risikos hintanhaltend sollen, wurden § 20 Abs. 3 Z 4 Investmentfondsgesetz nachgebildet.

Abs. 4: Die Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 bedeutet, daß unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Abs. 1 das Gesamtportefeuille bei Durchrechnung der dem Miteigentum entsprechenden Anteile am Fondsvolumen im Zusammenhang mit der sonstigen Zusammensetzung der Vermögens der Veranlagungsgemeinschaft sowohl die Zusammensetzung des Portefeuilles den Vorschriften des Abs. 2 entspricht als auch die Zusammenrechnungsvorschriften des Abs. 3 insgesamt erfüllt werden.

Die Bestimmung, daß den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Kostennachteile entstehen dürfen, soll den Aufbau einer Kostenpyramide zu ihren Lasten hintanhaltend.

Zu § 24:

Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat in Pensionskassen sollen sicherstellen, daß die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dort eine angemessene Vertretung haben. Für betriebliche Pensionskassen soll dies zusätzlich auch für den bzw. die beitragsleistenden Arbeitgeber erreicht werden. Aus Abs. 5 folgt, daß in Hauptversammlungen von Pensionskassen zwei verschiedene Wahlvorgänge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates mit verschiedenen Wahlberechtigten stattzufinden haben.

Zu § 25:

Das Institut des Beratungsausschusses für jede Veranlagungsgemeinschaft - vorbehaltlich anderer statutarischer Regelungen - soll den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine laufende Information sowie die Erstattung von Vorschlägen ermöglichen. Dieses Organ entbindet den Vorstand der Pensionskasse jedoch nicht von seiner Verantwortung im Sinne des Aktiengesetzes, weil der Beratungsausschuß nur eine beratende Funktion ausübt.

Zu § 26:

Angesichts des Umstandes, daß sowohl die beitragsleistenden Arbeitgeber als auch die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unmittelbares Interesse am Erfolg der Pensionskasse haben, bekommen sie im Rahmen der Hauptversammlung ein Informationsrecht zugestanden.

Zu § 27:

Das Statut ist, wie schon zu § 15 festgehalten wurde, die Rechtsgrundlage für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber der Pensionskasse. Weiters regelt das Statut die Beziehungen zwischen Pensionskasse und beitragsleistenden Arbeitgeber. § 27 sieht deshalb so viele zwingend erforderliche Bestimmungen für das Statut vor, um eine

größtmögliche Flexibilität in bezug auf individuelle Wünsche der beitragsleistenden Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer innerhalb des ordnungspolitischen Rahmens des Pensionskassengesetzes ermöglichen zu können. So sollen, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, die Art und Höhe der Kostenberechnung und Kostenanlastung der Pensionskasse gegenüber dem Rechnungskreis sowie die Voraussetzungen für das Ausscheiden des Rechnungskreises aus der Pensionskasse den Verhandlungen zwischen dem beitragsleistenden Unternehmen und der Pensionskasse überlassen bleiben, weil die Regelung solcher Tatbestände viel zu kasuistisch und in legistischer Hinsicht nicht zufriedenstellend wäre. Das Pensionskassengesetz begnügt sich daher mit der Verpflichtung der Vertragspartner, diese Punkte im Statut vorzusehen.

Zu § 28:

Die Geschäftspläne einer Pensionskasse haben sowohl die Arten der Leistungen, die die Pensionskasse anbietet, als auch die von der Pensionskasse hierfür zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen wie z.B. Sterbetafeln zu enthalten. Angesichts der zentralen Bedeutung der Geschäftspläne für die Pensionskasse ist eine Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen sowohl bei Erstellung als auch bei Abänderung der Geschäftspläne nach vorheriger Bestätigung durch den Aktuar vorgesehen.

Zu § 29:

Auf Grund der Bedeutung des Abschlußprüfers wurden nach Vorbild des Kreditwesengesetzes Ausschließungsgründe für diesen normiert, um die erforderliche fachliche Qualifikation und personelle Unabhängigkeit gegenüber der Pensionskasse sicherzustellen.

Zu § 30:

Beim Betrieb von Pensionskassengeschäften ist die Gestion der Pensionskassen vor allem im Hinblick auf die ihr verwalteten

Pensionskassenbeiträge von Interesse; der Jahresabschluß besitzt hiefür hiefür keine ausreichende Aussagekraft. Deshalb hat die Pensionskasse die Rechenschaftsberichte gemäß Abs. 2 zu erstellen, die in jedem Fall dem Aufsichtsrat der Pensionskasse als Kontrollorgan zu übermitteln sind.

Zu § 32:

Aufsichtsbehörde ist in erster und letzter Instanz der Bundesminister für Finanzen. Um Funktionsstörungen im Pensionskassenwesen vorzubeugen, hat er durch seine Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Pensionskassen die gesetzlichen Vorschriften beachten. Er kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn ihm die erforderlichen Informations- und Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Um aber den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, wurden die bewilligungspflichtigen Tatbestände auf das erforderliche Minimum beschränkt. Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 wurden nach dem Vorbild des Kreditwesengesetzes gestaltet.

Abs. 5: Verwaltungsstrafen dürften im vorliegenden Bereich weder eine spezial- noch eine generalpräventive Wirkung haben. Es wurde daher dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eingeräumt, mittels Zwangsstrafen sowie der Möglichkeit der Untersagung der Geschäftsführung durch Geschäftsleiter seine Aufsichtstätigkeit möglichst praxisnahe durchführen zu können. Letzte Konsequenz wäre der Konzessionsentzug, wobei hier gleichzeitig gemäß § 38 vorzugehen wäre.

Zu § 34:

Angesichts der langfristig zu erwartenden Bedeutung der Pensionskassen wird ein externes Gremium von Fachleuten geschaffen, das den Bundesminister für Finanzen in allen Angelegenheiten des Pensionskassenwesens beraten soll.

Zu § 35:

Die vorgeschriebenen Anzeigen sollen die Aufsichtsbehörde über wesentliche Veränderungen in der Pensionskasse unterrichten.

Zu § 36:

Diese Bestimmung entspricht § 30 Abs. 3 und 4 Kreditwesengesetz.

Zu § 37:

Die vorliegenden Tatbestände sind für die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten von so eminenter Bedeutung, daß die ansonsten geltenden gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen bedürfen.

Zu § 38:

Die vorliegende Bestimmung ermöglicht es dem Bundesminister für Finanzen auch in wirtschaftlicher Hinsicht, bei Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer Pensionskasse die Konzession zu entziehen. Die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 3 ist wesentlich, um auch die Übertragung eines Rechnungskreisvermögens auf eine andere Pensionskasse auf Wunsch des beitragsleistenden Arbeitgebers sowie der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der Praxis zu ermöglichen. Die Bestimmung des Abs. 4 stellt für den Bundesminister für Finanzen die ultima ratio zur Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dar, wenn sonst im Konzessionsentzugsfall oder im Konkursfall der Pensionskasse keine anderen Möglichkeiten bestehen.

Zu § 39:

Ansprüche auf das Vermögen eines Rechnungskreises haben die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Sollten solche nicht

mehr vorhanden sein, ist es die gerechteste Lösung, verbliebene Vermögenswerte auf den (ehemaligen) beitragsleistenden Arbeitgeber oder seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Nur für den Fall, daß auch solche nicht vorhanden sind, wird ein Heimfallsrecht der Republik Österreich angeordnet.

Zu § 40:

Abs. 1 wurde nach dem Vorbild des § 9 Kreditwesengesetz gestaltet.

Zu § 41:

Diese Bestimmungen haben im wesentlichen einen Vertrauensschutz der Öffentlichkeit zum Ziel. Da auch - oder vor allem - Personen oder Unternehmen, die nicht eine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes besitzen, mißbräuchlich tätig werden könnten, wurde im § 45 Abs. 1 hierfür ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen.

Zu § 42:

Diese Bestimmung wurde nach dem Vorbild des § 17 Investmentfondsgesetz konzipiert.

Zu § 44:

Dieser entspricht § 32 Kreditwesengesetz.

Zu § 45:

Eigene Verwaltungsstraftatbestände wurden nur für die Bestimmungen geschaffen, die nicht von Pensionskassen, sondern von Dritten verletzt werden können. Für Pensionskassen ist das Zwangsstrafverfahren gemäß § 32 Abs. 5 vorgesehen.

Zu § 46:

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 34 Abs. 2 und 3 Kreditwesengesetz.

Zu § 47:

Wenn bestehende Pensionszusagen auf Pensionskassen übertragen werden, so darf hierfür längstens ein Zeitraum von zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Die Ausfallhaftung des übertragenden Arbeitgebers ist für die ordnungsgemäße Gestion der Pensionskasse erforderlich.

Zu § 48:

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden zwei bestehende betriebliche Pensionskassen, die gemäß § 62 Abs. 2 VAG in der Form eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit geführt werden, betroffen. Die eingeräumte Übergangsfrist soll ihnen ausreichend Zeit geben, sich an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Zu Abschnitt II

Hiemit werden die Pensionskassen aus dem Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes, soweit sie Bankgeschäfte betreiben, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören, ausgenommen. Damit ist klargestellt, daß Pensionskassen keine Banken im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz sind.

Zu Abschnitt III

Zu Z 1:

Dieser korrespondiert mit dem Artikel II. Hiemit werden die Pensionskassen vom Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich ausgenommen.

Zu Z 2:

Nach der bisherigen Gesetzeslage war es möglich, betriebliche Pensionskassen gemäß § 62 Abs. 2 VAG in der Rechtsform eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit zu betreiben. Dies soll - abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 46 PFG - nun nicht mehr möglich sein, um ein einheitliches Pensionskassenwesen in Österreich zu ermöglichen.

Zu Abschnitt V

Zu Z 1:

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit.a EStG 1988 soll an die Vorschriften des Pensionskassengesetzes und eines künftigen Betriebspensionsgesetzes angepaßt werden. Die in den bisherigen lit.aa, bb und cc genannten Voraussetzungen können daher als entbehrlich gestrichen werden.

Mit der neuen lit.aa wird verstärkt zum Ausdruck gebracht, daß nur tatsächlich geleistete (und nicht auch geschuldete) Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Auch in der neuen lit.cc wird die Anrechnung der Zukunftssicherungsmaßnahmen auf die Zehnprozentgrenze auf tatsächlich geleistete Zuwendungen des Arbeitgebers bezogen, sodaß etwa Pensionsrückstellungen nicht unter das Anrechnungserfordernis fallen.

Die neue lit.dd ersetzt die bisher in lit.ee enthaltene Ausnahme von der Zehnprozentgrenze. Da die Aufsichtsbehörde dem Arbeitgeber keine Anordnungen bezüglich höherer Beiträge erteilen kann, soll die Ausnahme auf objektive Voraussetzungen abgestellt werden. Die Frage höherer Beiträge stellt sich nur in leistungsorientierten Rechnungskreisen, da die Pensionskasse jederzeit eine entsprechende Deckung der von ihr zugesagten Pension besitzen muß. Es soll daher in lit.dd erster Satz sichergestellt werden, daß nur solche Leistungszusagen des

Arbeitgebers mit der Pensionskasse zum Abzug der Beiträge als Betriebsausgaben Anlaß geben können, die ein Überschreiten des in lit.cc genannten Grenzwertes nicht erwarten lassen. Sollte sich etwa durch Kursschwankungen in der Kasse vorübergehend eine Deckungslücke ergeben und ist im Statut eine Nachschußpflicht des Arbeitgebers verankert, sind die die Zehnprozentgrenze übersteigenden tatsächlich geleisteten Beiträge abzugsfähig.

Zu Z 2:

Mit der Ergänzung in § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 soll erreicht werden, daß unter den Sonderausgabentatbestand nur Arbeitnehmerbeiträge an inländische Pensionskassen fallen. Die allfällige Abzugsfähigkeit von Arbeitnehmerbeiträgen an ausländische Kassen als Werbungskosten ist davon nicht berührt.

Zu Z 3:

Die in § 25 Abs. 1 Z 3 lit.a EStG 1988 vorgesehene Viertelbesteuerung soll im Hinblick auf die Möglichkeit, daß Pensionskassenanwartschaften auf eine gesetzliche Pensionsversicherung übertragen werden, auf arbeitnehmerfinanzierte Teile der Pension eingeschränkt werden.

Zu Z 4 und 5:

Die bisher in § 26 Z 3 EStG 1988 enthaltene Ausnahme der Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen von der Lohnsteuerpflicht soll in eine neue Z 7 übertragen und erweitert werden. Es soll auch die Übertragung von Pensionskassenanwartschaften auf andere Pensionskassen und eine auf gesetzliche Pensionsversicherung aus der Lohnsteuerpflicht ausgenommen werden. Nicht ausgenommen ist die Übertragung der Anwartschaft auf den Arbeitgeber oder auf eine ausländische Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung.

Zu Abschnitt VI

Zu Z 1 und 2:

Die bisher im § 6 KStG 1988 enthaltene uneingeschränkte Steuerbefreiung von Pensionskassen soll einer auf die Rechnungskreise beschränkten Befreiung weichen. Damit soll jener Teil des Einkommens der Kasse, der im wesentlichen aus der Veranlagung des nicht den Rechnungskreisen zuzurechnenden Vermögens, aus den Vergütungen für die Verwaltung der Rechnungskreise oder für die Verwaltung anderer Pensionskassen stammt, steuerpflichtig sein.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Pensionskassengesetzes und eines künftigen Betriebspensionsgesetzes soll § 6 Abs. 1 KStG 1988 im übrigen gestrafft werden. Die im bisherigen Einleitungssatz des Abs. 1 und in Z 1 lit.a, b und e bis h enthaltenen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind entbehrlich.

Die neue Z 1 lit.a geht über die Regelung der bisherigen lit.c insoweit hinaus, als das Übersteigen der Arbeitnehmerbeitragsleistungen gegenüber den Arbeitgeberbeitragsleistungen nicht nur beim vorübergehenden Aussetzen des Arbeitgebers mit Betragsleistungen sondern auch dann für die Befreiung unschädlich sein soll, wenn der Arbeitgeber die Leistungszusage nach den künftigen Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (mit Wirkung für die Zukunft) widerruft. Sollte der Arbeitgeber die Zusage einschränken, müßte auch der Arbeitnehmeranteil angepaßt werden.

Zu Z 3:

Mit der Verlängerung der im § 26 Abs. 5 genannten Frist um zwei Jahre soll den bestehenden Pensionskassen die Anpassung an die Voraussetzungen des Pensionskassengesetzes erleichtert werden.

Zu den Abschnitten VII und VIII

Die Änderungen des § 2 Z 9 GewStG 1953 und des § 3 Abs. 1 Z 8 VStG 1954 stellen eine Textanpassung dar.

Zu Abschnitt IX

Die Beiträge an Pensionskassen sollen der Versicherungssteuer unterliegen. Weiters soll die bisherige Befreiung für die der betrieblichen Altersversorgung dienenden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entfallen.